



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E R A T

9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Auskünfte: Mag. Thaler Verena

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 19. September 2025, Zl. 000-1-/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 401.600,00
Aufwendungen:	€ 710.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 150.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -158.400,00
---	----------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 539.500,00
Auszahlungen:	€ 540.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -1.200,00
--	--------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in € 700.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

